

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2016

Nr. 2016/2152

KR.Nr. I 0184/2016 (BJD)

Interpellation Peter M. Linz (SVP, Büsserach): Verhältnismässigkeit im Administrativverfahren gemäss Strassenverkehrsgesetz Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden im Kanton Solothurn in den nachfolgend beschriebenen von der Basler Zeitung dokumentierten Fällen auch medizinische Fahreignungsprüfungen angeordnet und Ausweisentzüge und ungerechtfertigte Bussen verfügt? Wenn ja, auf Grund von welchen gesetzlichen Grundlagen? Insbesondere, basierend auf welchen gesetzlichen Grundlagen, können solche Massnahmen angeordnet werden, ohne dass die beschuldigte Person ein Motorfahrzeug gelenkt hat? Beachtenswert ist Fall 1, wo die Frau 0,0 Promille hatte und sich zwei Jahre schikanieren lassen musste und um CHF 18'000 erleichtert wurde und immer noch nicht Auto fahren darf.
2. Bei welchem Institut werden im Kanton Solothurn medizinische Fahreignungsprüfungen in Auftrag gegeben und kann bei Haarmessungen Rückschluss auf den Alkoholkonsum gezogen werden, obwohl gemäss Torsten Arndt, Professor am Bioscientia-Institut für Medizinische Diagnostik solche Rückschlüsse nicht gezogen werden können? Warum muss ein Autofahrer, dem das Billet zufolge hohem Alkoholgehalt entzogen worden ist, monatelang total abstinent sein?
3. Weshalb muss sich ein Autofahrer an den Unkosten des Administrativverfahrens beteiligen, wenn sich die Verdächtigungen als haltlos herausstellen und muss Bussen bezahlen?
4. Dürfen Administrativbehörden Gerichtsurteile missachten, die ihren Massnahmen zuwiderlaufen?
5. Darf die Polizei schon beim blossen subjektiven Verdacht der fehlenden Fahreignenschaft von Rechts wegen die Administrativbehörden informieren?
6. Werden Rentner diskriminiert? Müssen sie nach Bagatellunfällen wie Parkschäden medizinische Fahreignungsprüfungen ablegen?

Fall 1 (gemäss Basler Zeitung vom 14. September 2016):

Geht es gegen Autofahrer, so lassen Administrativbehörden jegliche Verhältnismässigkeit vermissen. So wurde im Kanton Baselland gegen eine unbescholtene Frau, deren Blutprobe 0,0 Promille ergab, der Führerausweis entzogen. Die Blutprobe wurde angeordnet, weil die Autofahrerin noch einen vom Zahnarzt betäubten Kiefer hatte und nicht blasen konnte. Es wurde eine medizinische Fahreignungsabklärung durch den Wohnsitzkanton Baselland beim Institut für Rechtsmedizin angeordnet, obwohl die Basler Staatsanwaltschaft, wo die Polizeikontrolle

stattfand, die Rückgabe des Fahrausweises anordnete und die Frau anwies, den Ausweis bei der Baselbieter Behörde zurückzufordern. Im Übrigen stellte ein Chefarzt im Unispital Basel fest, dass die Frau kein Alkoholproblem hat.

Fall 2 (gemäss Basler Zeitung vom 14. September 2016):

Eine andere Frau hatte einen Termin bei einer Ärztin in Basel zur Fahreignungsprüfung, die bei älteren Menschen gefordert wird. Sie fuhr nicht per Auto, sondern besuchte die Arztpraxis zu Fuss. Die Ärztin stellte einen Blutalkoholwert von 0,5 Promille fest. Die Patientin hatte an einer Abschlussfeier mit Freunden teilgenommen und hatte noch Restalkohol im Blut. Nun wieherte der Amtsschimmel. Fahrausweisentzug. Sie hätte zum Psychiater gehen müssen, einen Fahreignungsscheck machen müssen, eine Urinprobe, eine Haaranalyse, einen Reflextest mit Gespräch für 1'350 Franken. Sie verzichtete darauf und verkaufte das Auto. Hinzu kamen noch die Gebühren für Ausweiseinzug und sonstige Administration.

Weitere Fälle gegen ältere Mitbürger sind verbürgt und die Polizei und die Administrationsbehörde anerkennen nicht einmal Bedenken des Basellandschaftlichen Kantonsgerichts. Das Gericht meinte, dass die Polizei nur „in Kenntnis objektiver Tatsachen wie schwerer Krankheit oder Süchten“ die Hauptabteilung Verkehrssicherheit/administrative Massnahmen benachrichtigen soll. Der ehemalige Präsident des Kantonsgerichts Baselland, Peter Meier, Lupsingen, hat in einer Replik (BaZ vom 2. November 2016) erklärt, dass selbst die generelle obligatorische Fahrtauglichkeitsprüfung für Senioren klar eine Altersdiskriminierung ist. Zwei umfassende Studien der Unfallforschung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft UDV bestätigen, dass sich die Fahreignung älterer Pkw-Fahrer weder über das Lebensalter noch über die individuelle Leistungsfähigkeit hinreichend gut erklären lässt. Damit meint Herr Meier, dass sogar die obligatorische Fahrtauglichkeitsprüfung für Senioren klar eine Altersdiskriminierung sei.

Basler Zeitung vom 15. September 2016:

Wegen seiner horrenden Preise für Haaranalysen steht das Institut für Rechtsmedizin (IRM) unter Beobachtung. Für eine Eignungsabklärung werden 1'350 Franken verlangt. Eine Haaranalyse kostet in Basel 650 Franken, in Aarau 550 Franken. Die Basler Zeitung führt zudem aus, dass es unglaubliche Differenzen zwischen der Haarprobe und der gleichzeitig gemachten Rückstellprobe gibt. Der Unterschied zwischen der A- und B-Probe lag bei einem Baselbieter Winzer bei 53%. Eine Zweitmessung beim anerkannten Institut Labor Krone in Deutschland kostete nur 120 Euro; die Abweichung bei dieser Messung ergab weit über 100%. Die unwissenschaftliche Messung des IRM haben die Behörden nicht etwa für ungültig erklärt. Der Weinbauer darf also weiterhin kein Fahrzeug steuern.

Meines Erachtens wird das Verhältnismässigkeitsprinzip, das überall gilt, hier in krasser Weise missachtet. Man kann das als staatliche Willkür bezeichnen. Mal schlägt das Pendel der Verhältnismässigkeit nach links aus und mal nach rechts, je nach dem subjektiven Empfinden der Administrativbehörden.

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Motorfahrzeuglenker und -lenkerinnen müssen über Fahreignung verfügen. Darunter verstehen alle betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen (insbesondere Medizin, Psychologie und Jurisprudenz) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Individuums, ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können. Die Fahreignung muss dauernd vorliegen. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) schreibt vor, dass einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen ist, wenn sie nicht mehr über die geforderte Fahreignung verfügt. Dies ist der Fall, wenn ihre körperliche und geistige Fähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst, oder wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (sog. charakterliche Nichteignung).

Steht die Fahreignung einer Person in Frage, muss die zuständige Behörde, im Kanton Solothurn die Motorfahrzeugkontrolle, ein Verfahren zur Abklärung der Fahreignung einleiten. In einem ersten Schritt wird der betroffenen Person der Führerausweis vorsorglich entzogen, d.h. sie ist ab sofort nicht mehr berechtigt, ein Motorfahrzeug zu lenken. In einem zweiten Schritt wird sie, je nachdem welcher Aspekt der Fahreignung in Frage steht, einer verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung zugewiesen. Vom Ausgang dieser Untersuchung hängt das weitere Vorgehen ab. Ist die Person vorbehaltlos fahrgeeignet, erhält sie den Führerausweis umgehend zurück. Kann die Fahreignung nur unter Auflagen bejaht werden, kann die Person ebenfalls wieder am Strassenverkehr teilnehmen. Sie muss aber beispielsweise eine Alkohol- oder Drogenabstinenz einhalten, die überprüft wird. Muss die Fahreignung verneint werden, wird die betroffene Person mit einem Sicherungsentzug des Führerausweises belegt. Dieser dient der Sicherung der übrigen Verkehrsteilnehmenden vor ungeeigneten Lenkern und Lenkerinnen. Der Sicherungsentzug dauert so lange, bis die betroffene Person die Behebung ihres Fahreignungsmangels nachgewiesen hat.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Werden im Kanton Solothurn in den nachfolgend beschriebenen von der Basler Zeitung dokumentierten Fällen auch medizinische Fahreignungsprüfungen angeordnet und Ausweisentzüge und ungerechtfertigte Bussen verfügt? Wenn ja, auf Grund von welchen gesetzlichen Grundlagen? Insbesondere, basierend auf welchen gesetzlichen Grundlagen, können solche Massnahmen angeordnet werden, ohne dass die beschuldigte Person ein Motorfahrzeug gelenkt hat? Beachtenswert ist Fall 1, wo die Frau 0,0 Promille hatte und sich zwei Jahre schikanieren lassen musste und um CHF 18'000 erleichtert wurde und immer noch nicht Auto fahren darf.

Die vom Interpellanten erwähnten Zeitungsartikel betreffen Fälle, die sich in einem anderen Kanton ereignet haben. Für deren rechtliche und politische Beurteilung sind die dortigen Behörden zuständig. Folglich steht es uns nicht zu, sich dazu zu äussern. Die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn hat uns allerdings darüber informiert, dass gemäss Auskunft der zuständigen Stelle im Kanton Basel-Landschaft die Angelegenheit politisch abgeschlossen worden ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass die angesprochenen Fälle in den Zeitungsartikeln unzutreffend dargestellt worden sind. Für eine Kommentierung besteht demnach auch aus diesem Grund kein Raum.

Indessen ist in grundsätzlicher Hinsicht festzuhalten, dass jede angeordnete Administrativmassnahme und jede auferlegte Busse der Kontrolle durch die zuständige Rechtsmittelinstanz unterliegen. Wird einer Person in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SVG der Führerausweis entzogen, kann die entsprechende Verfügung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn angefochten werden. Im Jahr 2015 hat die Motorfahrzeugkontrolle in Anwendung des SVG und der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen 8055 Verfügungen erlassen. Davon sind 89 Verfügungen vom Verwaltungsgericht auf ihre Rechtmässigkeit hin untersucht worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Verfügungen grossmehrheitlich den gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben. Lediglich in sechs Fällen ist die Beschwerde gutgeheissen worden, was einem Anteil von 0.07 Prozent von den im Jahre 2015 total erlassenen SVG-Verfügungen entspricht. Gleich hat es sich in den Vorjahren verhalten (2014: 0.09 Prozent, 2013: 0.13 Prozent). Dies zeigt, dass die Motorfahrzeugkontrolle das Massengeschäft der Administrativmassnahmen rechtskonform erledigt und die vom Interpellanten angesprochene Verhältnismässigkeit wahrt. Die Motorfahrzeugkontrolle greift also bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr in die Rechtsstellung der betroffenen Personen ein, als es im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Massnahmen zur Abklärung der Fahreignung können auch angeordnet werden, ohne dass eine betroffene Person ein Motorfahrzeug gelenkt hat. Das SVG schreibt in Artikel 15d vor, dass eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen ist, wenn Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen. Die Bestimmung erwähnt beispielhaft die Meldung eines Arztes, wonach eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann (Abs. 1 lit. e). Es wäre mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar, wenn Personen gestattet würde, weiterhin Motorfahrzeuge zu lenken, obwohl ihnen die geforderte Fahreignung abgeht. Ausserdem würden die zuständigen kantonalen Behörden ihre gesetzlich statuierten Pflichten verletzen, wenn sie in solchen Fällen untätig blieben und das Risiko eingingen, dass sich Unfälle mit Verletzten oder sogar Getöteten ereignen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Bei welchem Institut werden im Kanton Solothurn medizinische Fahreignungsprüfungen in Auftrag gegeben und kann bei Haarmessungen Rückschluss auf den Alkoholkonsum gezogen werden, obwohl gemäss Torsten Arndt, Professor am Bioscientia-Institut für Medizinische Diagnostik solche Rückschlüsse nicht gezogen werden können? Warum muss ein Autofahrer, dem das Billet zufolge hohem Alkoholgehalt entzogen worden ist, monatelang total abstinent sein?

Die Motorfahrzeugkontrolle beauftragt das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Verkehrsmedizin & Forensische Psychiatrie (IRMZ), und das Institut für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (IFPP) in Langenthal mit Fahreignungsabklärungen. Zum IRMZ gehört das Zentrum für Forensische Haaranalytik, das toxikologische Analysen in Haarproben zur Beurteilung eines Langzeit-Konsumverhaltens von Alkohol oder anderen Fremdstoffen oder einer Abstinenz durchführt. Das IFPP lässt die Haaranalysen im Forensisch Toxikologischen Centrum (FTC) in München durchführen. Das FTC ist von der deutschen Akkreditierungsstelle für forensische Zwecke inklusive Fahreignungsdiagnostik akkreditiert.

Die chemisch-toxikologische Haaranalytik ist ein wissenschaftlich anerkanntes Spezialgebiet der forensischen Toxikologie. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt die Haaranalyse als geeignetes Mittel zum Nachweis eines übermässigen Alkoholkonsums oder der Einhaltung einer Abstinenzverpflichtung. Die Durchführung von Haaranalysen ist dafür qualifizierten Labors vorbehalten. Die von ihnen gefundenen Ergebnisse sind Gutachten, von denen die zuständigen Behörden nicht ohne triftige Gründe abweichen dürfen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 8. Juli 2015; BGE 1C_101/2015). Aufträge für Haaranalysen werden nur an Labors erteilt, die nach den Richtlinien der Arbeitsgruppe Haaranalytik der Schweizerischen Gesellschaft für

Rechtsmedizin (SGRM) arbeiten und deren Qualitätsstandards einhalten. Dazu gehören namentlich die interne Qualitätskontrolle, die jährliche Teilnahme an einem Interlaborvergleich der SGRM und die Verpflichtung, mindestens einmal jährlich an einer externen Qualitätskontrolle (Ringversuch) auf internationaler Ebene teilzunehmen, die von der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) und der Society of Hair Testing (SoHT) organisiert werden. Die vom Interpellanten erwähnte Publikation von Professor Torsten Arndt stellt im Übrigen die Haaranalyse nicht in Frage. Sie weist lediglich darauf hin, dass bestimmte Haarpflegeprodukte einen Einfluss auf das Analyseresultat haben können. Dieser Umstand ist den mit der Haaranalytik betrauten Labors bekannt. Sie berücksichtigen ihn bei der Interpretation der Analysenergebnisse. Die Haaranalyse stellt demgemäss, wie vom Bundesgericht bestätigt, ein geeignetes und zuverlässiges Instrument in der Fahreignungsdiagnostik dar.

Die Haaranalytik bildet nicht das einzige Element der Fahreignungsbegutachtung. Damit die Fahreignung bejaht werden kann oder verneint werden muss, ist eine Beurteilung der Gesamtumstände erforderlich. Dazu gehören neben der Haaranalyse die aktenkundige Vorgeschichte der betroffenen Person, die Umstände der Trunkenheitsfahrt(en), die Alkoholanamnese (Alkoholaffinität und Trinkmuster), das Problembewusstsein der betroffenen Person, die körperlichen und psychischen Untersuchungsbefunde und die eingeholten medizinischen Fremdauskünfte (Berichte des Hausarztes oder Psychiaters).

Bei der zweiten Frage ist zu unterscheiden zwischen dem Warnungsentzug und dem bereits beschriebenen Sicherungsentzug. Der Warnungsentzug dient der Besserung der davon Betroffenen und der Bekämpfung von Rückfällen. Er wird wegen einer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, wozu auch das Fahren in angetrunkenem Zustand gehört, für eine zum Voraus bestimmte Zeitdauer angeordnet. Nach seinem Ablauf wird der Führerausweis der betroffenen Person ohne Bedingungen oder Auflagen (z.B. Abstinenz) wieder zurückgegeben. Anders verhält es sich bei einem Sicherungsentzug, der - beispielsweise wegen Alkoholabhängigkeit - auf unbestimmte Zeit angeordnet wird. Eine Wiedererteilung des Führerausweises ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Abhängigkeit überwunden worden ist. Diesen Nachweis muss die betroffene Person erbringen. Er gelingt ihr dann, wenn eine erfolgreiche Behandlung ihres Suchtleidens stattgefunden hat. Dafür muss sie in der Regel eine Alkoholabstinenz einhalten, die mindestens ein Jahr dauert. Nach der Wiedererteilung des Führerausweises muss die Abstinenz weitergeführt werden. Die Verkehrsmedizin geht davon aus, dass sich deren Dauer nach der Schwere der Alkoholproblematik richtet, die zum Sicherungsentzug geführt hat. War sie schwer (Abhängigkeit), beträgt die Auflagedauer drei Jahre, war sie mittelschwer (verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch), sind es zwei Jahre. Bei einer leichten Alkoholproblematik beträgt die Auflagedauer ein Jahr. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die betroffene Person nicht in alte Konsummuster zurückfällt und erneut andere Verkehrsteilnehmende gefährdet. Sie erfüllt die Anforderungen der Verhältnismässigkeit.

3.2.3 Zu Frage 3:

Weshalb muss sich ein Autofahrer an den Unkosten des Administrativverfahrens beteiligen, wenn sich die Verdächtigungen als haltlos herausstellen und muss Bussen bezahlen?

Nach der Strassenverkehrskontrollverordnung des Bundes (SKV; SR 741.013) obliegt die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei. Im Kanton Solothurn fällt diese Aufgabe der Kantonspolizei zu (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei; BGS 511.11). Die Polizei hat unter anderem den Auftrag, fehlbare Fahrzeughlenker und -lenkerinnen zu verzeigen. Sie übermittelt die entsprechenden Anzeigerapporte sowohl der Straf- als auch der Administrativbehörde. Stellt sich heraus, dass das von der Polizei festgestellte Verhalten zu keiner Bestrafung oder Administrativmassnahme führt, hat dies für den betroffenen Lenker oder die betroffene Lenkerin keine Folgen. Sie müssen weder eine Busse noch die Verfahrenskosten bezahlen. Für die Administrativbehörden schreibt Artikel 123 Absatz 2 der

Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) vor, dass in solchen Fällen die Meldungen über Verzeigungen und Verurteilungen zu vernichten sind. Dies wird so gehandhabt.

Zu den Aufgaben der Polizei gehört auch die Feststellung der Fahrunfähigkeit. Sie bedient sich dabei des Instrumentariums, das ihr die SKV zur Verfügung stellt. Sie kann Atemalkoholkontrollen und Drogenvortests durchführen. Seit dem 1. Januar 2005 können anlassfreie Atemalkoholkontrollen vorgenommen werden, ohne dass ein konkreter Verdacht auf Alkoholisierung besteht. Demgegenüber muss für die Durchführung eines Drogenvortests ein entsprechender Anfangsverdacht (z.B. gerötete Augen, verlangsamte Pupillenreaktion, verwaschene Sprache etc.) vorliegen. Ist der Drogenvortest positiv, wird eine Blutuntersuchung bei einem vom Bundesamt für Strassen anerkannten Labor in Auftrag gegeben. Das weitere Vorgehen hängt von deren Ergebnis ab. Bestätigt sich das Fahren unter Drogeneinfluss, wird wie vom SVG vorgeschrieben ein Verfahren zur Abklärung der Fahreignung, wie in den Vorbemerkungen beschrieben, eingeleitet. Bestätigt sich der Verdacht nicht, ist die Sache für die betroffene Person erledigt, ohne dass sie Kosten zu tragen hat.

Beim Fahren in angetrunkenem Zustand muss ab einer bestimmten Alkoholisierung (0,8 mg/l Atemluft oder 1,6 Gewichtspromille) ebenfalls ein Verfahren zur Abklärung der Fahreignung eröffnet werden.

Kommt es zur Abklärung der Fahreignung, muss die betroffene Person für die Kosten des Administrativverfahrens und die damit zusammenhängenden weiteren Kosten wie diejenigen für verkehrsmedizinische oder -psychologische Untersuchungen aufkommen, selbst wenn sich bei den Abklärungen herausstellt, dass kein Fahreignungsmangel vorliegt. In aller Regel liegt die Ursache, die zu einem Verfahren betreffend Abklärung ihrer Fahreignung führt, bei der Person selbst. Entweder weil sie wegen Auffälligkeiten im Strassenverkehr oder mit anderem Verhalten Zweifel an ihrer Fahreignung hervorruft. Das Verursacherprinzip verlangt, dass die dadurch entstandenen Kosten nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass jeder Verfahrensschritt der Administrativbehörde mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Ist die betroffene Person - insbesondere mit der Zuweisung zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung - nicht einverstanden, kann sie sich dagegen wehren. Unterlässt sie das, muss sie die in der Folge entstandenen Kosten tragen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Dürfen Administrativbehörden Gerichtsurteile missachten, die ihren Massnahmen zuwiderlaufen?

Nach einer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften werden zwei Verfahren eröffnet. Die Strafbehörde am Begehungsort entscheidet über die auszufällende Strafe, die Administrativbehörde im Wohnsitzkanton über die anzuordnende Administrativmassnahme. Dabei ist die Administrativbehörde nicht an die rechtliche Würdigung durch die Strafbehörde gebunden, d.h. in der Beurteilung des Verschuldens und der Gefährdung ist sie frei. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Die Administrativbehörde ist dann an die rechtliche Würdigung durch die Strafbehörde gebunden, wenn die rechtliche Qualifikation stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, welche die Strafbehörde besser kennt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie die beschuldigte Person persönlich einvernommen hat (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Dezember 2011; BGE 1C_382/2011). Der Grundsatz der freien rechtlichen Würdigung durch die Verwaltungsbehörde hat ihren Ursprung darin, dass die Strafbestimmungen des SVG das Schwergewicht auf die subjektive Seite, das Verschulden, legen, während dem die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen mehr auf die objektive Seite, die Gefährdung des Verkehrs, abstellen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 10. November 2016; VWBES.2016.313). Diese Grundsätze kommen dann zum Zug, wenn die Anordnung eines Warnungsentzugs in Frage steht.

Im Verfahren betreffend Sicherungsentzug steht die Fahreignung im Vordergrund. Das Verschulden spielt hier eine untergeordnete Rolle. So kommt es vor, dass nach einem Verkehrsunfall ein Administrativverfahren eröffnet wird, obwohl in strafrechtlicher Hinsicht ein Freispruch erfolgt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Umstände des Unfalls Fragen bezüglich der Fahreignung aufwerfen. Liegt beispielsweise ein unverschuldeter Bewusstseinsverlust vor, müssen die Administrativbehörden abklären lassen, ob eine verkehrsrelevante Grunderkrankung dafür ursächlich ist und ob sie Auswirkungen auf die Fahreignung hat. In solchen Fällen wird ein Administrativverfahren zur Abklärung der Fahreignung eröffnet.

3.2.5 Zu Frage 5:

Darf die Polizei schon beim blossen subjektiven Verdacht der fehlenden Fahreignung von Rechts wegen die Administrativbehörden informieren?

Die Polizei muss die Administrativbehörde benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von schweren Krankheiten, von Süchten oder anderen Tatsachen hat, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Führerausweises führen können (Art. 37 SKV). Ein subjektiver Verdacht reicht für eine Meldung an die Administrativbehörde nicht aus. In ihrer Ausbildung lernen Polizisten und Polizistinnen, welche Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmenden oder anderen Personen Zweifel an deren Fahreignung hervorrufen können. Bei ihren Meldungen stützen sie sich auf - objektive - Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugetragen werden oder die auf eigenen Beobachtungen beruhen. Dabei kann es sich etwa um massive Einschränkungen der Beweglichkeit oder das Auffinden von Drogenutensilien handeln. Sollte es ausnahmsweise vorkommen, dass die an die Administrativbehörde übermittelten Informationen nicht für die Einleitung eines Administrativverfahrens ausreichen, kann die Administrativbehörde immer noch davon absehen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Werden Rentner diskriminiert? Müssen sie nach Bagatellunfällen wie Parkschäden medizinische Fahreignungsprüfungen ablegen?

Ältere Fahrzeuglenkende werden nicht diskriminiert. Es besteht auch keine gesetzliche Vermutung, dass sie weniger fahrgerecht sind als die jüngeren. Bei Bagatellunfällen, wie sie jeden Tag jedem Fahrzeuglenkenden passieren können, besteht keine Veranlassung für eine Fahreignungsabklärung. Bestehen jedoch beispielsweise nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten Anhaltspunkte dafür, dass der involvierte Fahrzeuglenker oder die involvierte Fahrzeuglenkerin nicht mehr über die im Strassenverkehr erforderlichen Fähigkeiten verfügt, muss die Verwaltungsbehörde die notwendigen Abklärungen treffen. Hier steht die Abklärung der Fahrkompetenz im Vordergrund. An einer Kontrollfahrt wird geprüft, ob die betroffene Person noch in der Lage ist, Motorfahrzeuge sicher zu führen und ob sie die Verkehrsregeln noch kennt.

Fahreignungsabklärungen allein aufgrund des Alters werden nicht angeordnet. Dafür wird mindestens ein weiterer Indikator benötigt wie etwa die Meldung eines Arztes, dass eine Alkoholproblematik vorliegt. In einem solchen Fall hätten auch jüngere Fahrzeuglenker und -lenkerinnen mit der Einleitung eines Verfahrens zu rechnen.

3.3 Zu den Fallbeispielen

Siehe dazu unsere Bemerkungen unter Ziffer 3.2.1 hievor.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Motorfahrzeugkontrolle (2)
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat